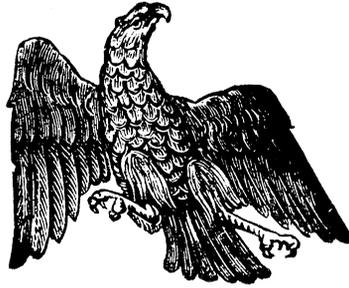


# Delsler Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten  
Kreis Kommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,  
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mit 1/2 in der Geschäftssteile angenommen. Preise für die fünfgepaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag  
A. Ludwigs Buchdruckerei Netze, Politt & Co  
in Dels.

Nr. 22.

Dels, den 9. Mai 1924.

62. Jahrgang.

## Ämtlicher Teil.

### A. Bekanntmachungen des Landrats.

K. I. 1739.

Dels, den 8. Mai 1924.

#### Gemeindewahlen.

Die Herren Gemeindevorsteher wollen umgehend das Ergebnis der am 4. Mai cr. stattgefundenen Gemeindewahlen, falls noch nicht geschehen, ortszüblich bekanntmachen und die Gewählten benachrichtigen.

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung können Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl beim Gemeindevorsteher angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist alsbald eine Sitzung der Gemeindevertretung anzuberäumen, welche gemäß § 6 des Gemeindegewahlgesetzes über die Gültigkeit der Wahl und über evtl. Einsprüche zu beschließen hat.

Wegen der Wahl des Gemeindevorstehers und der Schöffen ergeht in Kürze noch nähere Anweisung. Die Genannten bleiben bis zur Neuwahl noch im Amte.

Schließlich weise ich die Herren Gemeindevorsteher noch auf die vom Obersekretär Albrecht-Stolp i. P., Wilhelmstraße 32, herausgegebene Broschüre betreffend „Wahl des Gemeindevorstehers und der Schöffen“ hin. Ich stelle den Bezug derselben anheim.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. I. 1687.

Dels, den 6. Mai 1924.

#### Betrifft die Verteilungsschlüssel 1924 für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund des § 47 des Fin.-Ausgl.-Ges. v. 23. 6. 1923 (RGBl. I, S. 494) die Verteilungsschlüssel 1924 für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gemäß Art. IV und V des Ges. zur Aenderung des Landessteuerges. v. 23. 6. 1923 (RGBl. I S. 483) in der durch § 40 der 3. Steuernotverordnung v. 14. 2. 1924 (RGBl. I S. 74) geänderten Fassung festgesetzt.

Die neuen Verteilungsschlüssel kommen mit Wirkung vom 1. 4. 1924 ab zur Anwendung.

Der Einkommensteuerschlüssel beruht im wesentlichen auf den Veranlagungen und Veränderungen für das Jahr 1922, der Körperschaftsteuerschlüssel auf den Veranlagungen und Veränderungen für die in der Zeit vom 1. 4. 1921 bis 31. 3. 1923 abgelaufenen Wirtschafts-(Geschäfts-)Jahre.

Der Reichsminister der Finanzen hat die Landesfinanzämter beauftragt, den Gemeinden die auf sie entfallenden Gesamtrechnungsanteile durch die Finanzämter mitteilen zu lassen.

Zur Aufklärung wird hierbei darauf hingewiesen, daß infolge der Inflation die Ziffern der Rechnungsanteile im Verhältnis zu den bisherigen sich allgemein bedeutend erhöht haben. Aus technischen Gründen sind die Zahlen deshalb auf volle Tausend unter Weglassung der letzten drei Stellen abgerundet worden. Hierdurch tritt eine Verschiebung in dem Teilungsverhältnis der Gemeinden nicht ein. Als Folge ergibt sich lediglich eine Erhöhung der zur Ausschüttung gelangenden Einheitsbeträge, die nunmehr nicht mehr auf Millionen, sondern Milliarden abgestellt werden.

Für Anfragen über die Festsetzung und Zusammenfassung der Rechnungsanteile sind zunächst die Finanzämter zuständig. Die Finanzämter sind durch den Reichsminister der Finanzen

angewiesen worden, Anfragen über die Festsetzung eines Rechnungsanteiles im einzelnen Steuerfalle sachgemäß zu beantworten. Anfragen von Belegenheitsgemeinden, die sich auf die Zerlegung eines Steuerfolls beziehen, sollen, falls das Finanzamt der Belegenheitsgemeinde die Zerlegung nicht selbst vorgenommen hat, demjenigen Amte zugesandt werden, das sie bewirkt hat.

Ergeben sich Unrichtigkeiten, so wird die Richtigstellung durch das Preuß. Statistische Landesamt in die Wege geleitet werden.

Anträge auf Berichtigung der Schlüsselzahlen sind mir vorzulegen. Es sind jedoch nur gefügliche begründete Anträge zu stellen. Die den Berichtigungsantrag begründenden Tatsachen sind durch schriftliche Erklärung der Finanzämter zu belegen.

Die neuen Schlüsselzahlen (Rechnungsanteile) der Landgemeinden und Gutsbezirke werden nachstehend mitgeteilt. Ueber ihre Anwendung bei Errechnung der einzelnen Steueranteile gilt das in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 18. März d. Js. — Seite 59 — gesagt auch weiterhin. Es behält auch bei der Auszahlung der Höflichkeit der Gutsbezirksanteile sein Bestehen. Anträge der Gutsbezirke auf Auszahlung weiterer Beträge für das Rechnungsjahr 1923 sind unter Beifügung der Belege bis 31. d. Mts. bei mir anzubringen.

Die Rechnungsanteile der Landgemeinden betragen

#### I. für die Einkommensteuer:

Allerheiligen 839. Bartkery 422. Baruthe 825. Bogschütz 5870. Bohrau 2035. Briese 2758. Buchwald 13 833. Buckowintke 373. Buselwitz 844. Carlsburg 687. Cromptusch 412. Cronendorf 258. Cünersdorf 5296. Cuzendorf 1070. Dammer 10 730. Dobrischau 525. Döberle 724. Dörndorf 754. Domatschine 718. Eichgrund 1197. Alt Ellguth 4155. Fürsten Ellguth 2406. Groß Ellguth 3304. Klein Ellguth 6500. Neu Ellguth 759. Galbitz 2442. Gimmel 2961. Görlich 819. Groß Graben 5226. Grüneiche 107. Grüttenberg 48. Gutwohne 12 256. Hönigern 838. Jackschönau 2462. Jäntschdorf 2458. Jentwitz 6406. Juliusburg Dorf 1898. Kaltvorwerk 598. Korschütz 5303. Kraschen 2887. Kritschen 2049. Kurzwitz 291. Lampersdorf 2041. Langenhof 3669. Langewiese 3778. Laubst 443. Leuchten 9408. Loischwitz 371. Ludwigsdorf 5289. Maliers 702. Medlitz 385. Mirkau 794. Klein Mühlatschütz 1235. Mittel Mühlatschütz 2247. Nieder und Ober Mühlatschütz 1986. Nieder Mühlwitz 2478. Ober Mühlwitz 1967. Rauke 13. Reische 4158. Reudorf bei B. 5856. Reudorf b. J. 4957. Reuhaus 179. Reuhof b. P. 260. Reuhof b. W. 571. Klein Dels 2184. Ostrowine 978. Bangau 3594. Batzschke 2118. Klein Peterwitz 3241. Peufe 1525. Pischkawe 386. Pöntwitz 4190. Postelwitz 2169. Priezen 2994. Pühlau 638. Raake 601. Rathe 6489. Reesewitz 3198. Rotherinne 385. Sacrau 14 950. Sadewitz 9535. Schickerwitz 465. Schleibitz 1348. Schmarke 11 079. Neu Schmolten 1535. Nieder Schmolten 945. Ober Schmolten 4612. Schönau 2052. Schükendorf 785. Schwierke 1082. Schwundwig 570. Sechstiefern 455. Sibyllenort 1912. Spahlitz 5332. Stampen 11 588. Stein 1777. Strehlitz 3385.

Stronn 7180. Süßwinkel 1153. Tschertwitz 462. Ulbersdorf 1673. Wielguth 5165. Vogelgesang 599. Wabnitz 4974. Klein Waltersdorf 1159. Weidenbach 549. Groß Weigelsdorf 6242. Klein Weigelsdorf 132. Weissensee 1595. Wiesegrade 510. Wildschütz 1167. Wilhelminenort 1892. Woitzdorf 8606. Württemberg 396. Zantoch 1278. Zeffel 1430. Ziegelhof 537. Groß Zöllnig 12 443. Klein Zöllnig 17 124. Zucklau 3156.

## II. für die Körperschaftssteuer:

Sacrau 25 692.

Die Rechnungsanteile der Gutsbezirke betragen

### I. für die Einkommensteuer:

Allerheiligen 384. Barterey 38. Vorstadt Bernstadt 2048. Bogschütz 306. Bohrau 159. Briese 2987. Buchwald-Herzogk. 57. Buchwald-frei Anteil 25. Buchwinke 0. Buselwitz 451. Carlsburg 157. Crompusch 45. Cunersdorf 184. Cunzendorf 7. Dobrischau 52. Döberle 17. Dörndorf 78. Domatschine 199. Eichenhof 31. Eichgrund 7. Nieder Alt Ellguth 854. Ober Alt Ellguth 123. Fürsten Ellguth 1 36. Groß Ellguth 100. Klein Ellguth 148. Galbitz 93. Gammel 681. Görlitz 171. Groß Graben 43. Grüneiche 98. Grüntenberg 223. Gutwohne 151. Hönigern 42. Hundsfield 649. Jachschnau 504. Jantschdorf 223. Juliusburg 382. Kaltvorwerk 23. Korschütz 462. Kraschen 83. Kritschen 128. Kurzwitz 39. Lämpersdorf 176. Langenhof 938. Laubst 48. Loischwitz 59. Ludwigsdorf 206. Medlitz 2. Mittel Mühlatschütz 193. Nieder und Ober Mühlatschütz 490. Nieder Mühlwitz 57. Ober Mühlwitz 95. Raake 87. Retzche 178. Reudorf b. B. 169. Reudorf b. J. 26. Neuhaus 1876. Reuhof b. R. 2. Reuhof b. W. 69. Reuvorwerk 0. Klein Dels 37. Schloß Dels 2333. Doppeln Neugarten 9. Ostrowine 318. Pangau 188. Patzschke 119. Peute 306. Pischkawe 26. Ponzwitz 735. Postelwitz 117. Nieder Bricken 356. Ober Bricken 102. Pühlau 36. Raake 91. Rathe 196. Reesewitz 117. Rotherinne 39. Sacrau 210. Schickewitz 223. Schleichitz 127. Schmarke 42. Nieder Schmollen 1022. Ober Schmollen 41. Schmoltzschütz 479. Nieder Schönau 129. Ober Schönau 88. Schükendorf 91. Schwierse 625. Schwundnig 1. Sechsfiefern 0. Sibyllenort 779. Spahlitz 452. Stampen 333. Stein 94. Strehlitz 636. Stronn 459. Süßwinkel 322. Tschertwitz 35. Ulbersdorf 584. Wielguth 133. Vogelgesang 29. Nieder Wabnitz 531. Ober Wabnitz 492. Weidenbach 14 749. Groß Weigelsdorf 34. Klein Weigelsdorf 20. Weissensee 67. Wiesegrade 547. Wildschütz 97. Wilhelminenort 174. Woitzdorf 816. Württemberg 53. Zantoch 489. Zeffel 420. Zucklau 264.

## II. für die Körperschaftssteuer:

Raake 122.

### Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

1655. W.

Dels, den 3. Mai 1924.

### Beihilfen zur Förderung der Jugendpflege.

Anträge auf Erwirkung von Staatsbeihilfen zur Förderung der Jugendpflege für 1924 sind mir bis zum 20. Mai d. J. vorzulegen.

Jeder eine Unterstützung beantragende Verein oder sonstige Organisationen haben einen eingehend begründeten, auf Anschaffung bestimmter Gegenstände und eine bestimmte Summe gerichteten Antrag einzureichen, und zwar durch Vermittelung des zuständigen Ortsausschusses für Jugendpflege, sofern ein solcher gebildet ist. Formulare zu den Anträgen sind im Kreiswohlfahrtsamt erhältlich. Anträge, die nicht unter Benutzung dieses Formulars oder erst nach dem 20. Mai gestellt werden, können keine Berücksichtigung finden.

Für die Anträge sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. bei der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel und bei der großen Anzahl der im Regierungsbezirke der staatl. geförderten Jugendpflege-Organisationen angeschlossener Vereine ist es notwendig, die Anträge auf besondere dringende Fälle zu beschränken und bei Anschaffungen die größte Sparsamkeit walten zu lassen.
2. Zu beachten ist ferner, daß der Staat mit seinen Jugendpflegebeihilfen grundsätzlich nur unterstützend und ergänzend eintritt und daß es in erster Linie Sache der zunächst Beteiligten (Vereine, Gemeinden, Private) ist, die für die Zwecke der Jugendpflege erforderlichen Mittel aufzubringen. Die Staatsbeihilfen sollen keineswegs dazu dienen, den Vereinen lediglich die bequeme oder kostenlose Ergänzung der Ausstattung zu ermöglichen, oder überhaupt die Lasten von ihren bisherigen Trägern auf den Staat abzu-

wälzen, sondern mit Hilfe der staatlichen Mittel soll die Gebefreudigkeit von Privaten, Vereinen usw. angeregt, und gestärkt werden.

Es ist daher bei jedem Antrage anzugeben, ob und inwiefern die als eigentliche Träger der Jugendpflege in Frage kommenden Dritten sich selbst an der Aufbringung der für den gewünschten Zweck erforderlichen Mittel beteiligen, oder aus welchen Gründen dies nicht geschieht.

3. Die vorgelegten Anträge auf Gewährung von Staatsbeihilfen enthalten nicht immer die vorgeschriebenen Angaben über die Zahl der dem Vereine angehörenden Jugendlichen (von 14 bis 20 Jahren), sowie die Verantwortung der Frage, ob der Verein der staatlich geförderten Jugendpflege-Organisation angeschlossen ist. Hierdurch werden Rückfragen erforderlich, durch welche die Büroarbeiten und Portokosten unnötig vermehrt werden und die Entscheidung verzögert wird. Sollten einem Vereine keine Jugendlichen angehören, oder sollte sein Anschluß an die erwähnte Organisation nicht stattgefunden haben, so erübrigt sich die Stellung eines Antrages.

4. Staatsunterstützungen zur Beschaffung besonderer Spielplätze oder besonderer Spiel- und Turngeräte für Jugendvereine sind bestimmungsgemäß dann nicht zulässig, wenn diesen Vereinen die Mitbenutzung schon vorhandener Plätze und Geräte möglich ist.

Eine solche Möglichkeit wird in der Regel dann vorliegen, wenn die in erster Linie an einer nachdrücklichen Jugendpflege interessierte politische Gemeinde ihrer Aufgabennachgekommen ist, derartige Plätze für die schulpflichtige Jugend in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit bereit zu stellen. Sollte nicht die politische Gemeinde, sondern ein Verein die Beschaffung eines Platzes betreiben, so könnte die Gewährung einer Beihilfe aus dem staatlichen Jugendpflege-Fonds nur dann in Frage kommen:

- I. wenn es sich um einen größeren Verein handelt,
- II. wenn der Verein gerichtlich eingetragen ist,
- III. wenn er der staatl. geförderten Jugendpflege-Organisation angeschlossen ist, und
- IV. wenn die politische Gemeinde die Gewähr für die dauernde Unterhaltung des Platzes übernimmt.

• Auch hätte der Verein, da die Staatsbeihilfen wesentlich Veranstaltungen dienen, die im Bereich der Jugendpflege der Allgemeinheit zugute kommen, sich folgenden beiden Bedingungen schriftlich zu unterwerfen:

- a) der Verein verpflichtet sich, den Platz solchen anderen Vereinen (gegebenenfalls unentgeltlich) zur Verfügung zu stellen, die an die staatlich eingerichtete Jugendpflege-Organisation angeschlossen sind;
- b) der Verein verpflichtet sich ferner, die Staatsbeihilfe für den Fall an die Staatskasse zurückzahlen, daß der Platz seiner eigentlichen Zweckbestimmung dauernd entzogen und kein ausreichender Ersatz geschaffen werden sollte.

Vorschläge über Gewährung von Beihilfen unter Einreichung der Nachweisung und der Anträge sind getrennt für die männliche und weibliche Jugend zu machen.

**Wf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 15. 4. 1924 — IV St 645 bzw. II A 2. 634, betr. 3. Steuernotbd. des Reichs v. 14. 2. 1924 u. die Preuß. Steuernotbd. v. 31. 3. 1924 sowie die Haushaltspläne der Gemeinden (Gemeindeverbände) für das Rechnungsjahr 1924.**

1. Die 3. Steuernotbd. des Reichs v. 14. 2. 1924 (RGBl. I S. 74) — 3. St. N. V. — in Verbindung mit der Preuß. Vd. zur Ausführung der 3. Steuernotbd. des Reichs — Pr. N. V. — (GZ. S. 191), zu der Ausf.-Best. demnächst ergeben werden, sind für den Haushalt der Gemeinden (Gemeindeverbände) von größter Bedeutung. Der völlige Fortfall der Besoldungszuschüsse vom 1. 4. 1924 ab (Art. V § 39 Ziff. 14b 3. St. N. V.) belastet — wenn im Interesse einer verantwortungsvollen Selbstverwaltung an sich notwendig ist — die Gemeinden (Gemeindeverbände), ebenso wie das Land, stark. Zudem erwachsen ihnen auf Grund der Bestimmungen des Art. V § 42 3. St. N. V., durch welchen die Aufgaben der Wohlfahrtspflege, des Schul- und Bildungswesens und der Polizei den Ländern nach Maßgabe näherer reichsgesetzlicher Vorschriften zu selbständiger Regelung und Erfüllung überlassen werden, auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege infolge der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 100) und der demnächst zu deren Ausführung ergehenden preuß. gesetzlichen Bestimmungen Mehrkosten, die schätzungsweise jährlich 110 Millionen betragen werden.

Andererseits sind die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Einnahmequellen vermehrt. Der durch Herabsetzung des Anteils der Länder an der Umsatzsteuer von 25 auf 20 v. H. (Art. V § 39 Ziff. 5 3. St. N. B.) entstehende Ausfall wird ausgeglichen durch die für das Kalenderjahr 1924 erfolgte Erhöhung des Steuerfußes von 2 auf 2½ v. H. des Entgelts, da das Verhältnis der Verteilung zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach § 10 Ziffer 2 u. 5 der Pr. St. N. B. das gleiche wie bisher, nämlich zwei Fünftel zu drei Fünftel, bleibt.

Die Beteiligung der Länder an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer ist von 75 v. H. auf 90 v. H. erhöht worden (Art. V Ziff. 3 Pr. St. N. B.); trotz der Verschiebung, welche auf Grund der Bestimmungen des § 10 Ziff. 3 Pr. St. N. B. in dem bisherigen Beteiligungsverhältnis an diesem Landesanteil zugunsten des Staates eingetreten ist (bisher Staat 45, Gemeinden 55, jetzt Staat 50, Gemeinden 50 v. H.), ergibt sich daraus unter Zugrundelegung der Schätzung des Aufkommens im Rechnungsjahr 1924 eine Gesamteinnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände von 400 Millionen statt bisher 366 Millionen, also ein Mehr von 34 Millionen an Steueranteilen, für die Landkreise und Provinzen zudem schätzungsweise ein Dotationsbetrag von 60, statt bisher 45, also ein Mehr von 15 Millionen. Die Einnahmen der Provinzen steigern sich ferner durch Ueberweisung des gesamten Aufkommens aus der Kraftfahrzeugsteuer (vermindert lediglich um 4 v. H. für Verwaltungskosten) von schätzungsweise 15 auf 28 Millionen, also um etwa 13 Millionen (Art. V § 39 Ziff. 6 3. St. N. B. in Verbindung mit § 10 Ziff. 6 Pr. St. N. B.).

Darüber, wie sich die Gemeinden (Gemeindeverbände) ihren vermutlichen Anteil an den Ueberweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer werden errechnen können, gibt der Erl. v. 11. 4. 1924 M. d. J. IV St 582, Fin.-Min. II A 1. 280 (M. Bl. i. B. S. 409) Anhaltspunkte.

Hierzu treten die neuen Einnahmen der Gemeinden (Gemeindeverbände) aus der Hauszinssteuer nach § 2 der Pr. St. N. B. in Höhe von fünf Achteln des Gesamtaufkommens. Hier von sind zwei Achtel (= schätzungsweise 90 Millionen) zur Deckung der ihnen aus der 3. Steuernotverordnung erwachsenden Ausgaben bestimmt, während sie drei Achtel (= schätzungsweise 135 Millionen) nach noch zu erlassenden Richtlinien zur Förderung der Neubautätigkeit verwenden müssen, woraus eine erhebliche Belebung des Baugewerbes und damit eine Entlastung der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge erhofft werden kann.

II. Abgesehen von diesen Einnahmen aus den Reichsteuerüberweisungen und der Hauszinssteuer, werden den Gemeinden (Gemeindeverbänden) für das laufende Rechnungsjahr im wesentlichen Einnahmen aus werbenden Betrieben, direkten und indirekten Steuern (einschließlich der den Stadt- und Landkreisen nach wie vor voll überlassenen Grunderwerbsteuer — vgl. § 2 des Preuß. Ausf.-Ges. zum Finanzausgleichsges. v. 30. 10. 1923, GS. S. 487) zur Verfügung stehen.

Die werbenden Betriebe sollen grundsätzlich Ueberschüsse abwerfen; dieses Ergebnis darf jedoch nicht dadurch erzielt werden, daß die Tarife ohne Rücksicht auf die allgemeine Wirtschaftslage erhöht werden, sondern ist in erster Linie durch Vereinfachung und Verbilligung der Organisation zu erstreben.

Hinsichtlich der indirekten Steuern ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß ihr Aufkommen in einem richtigen Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwande für die Veranlagung und Erhebung steht; wo dies nicht der Fall ist, werden die betreffenden Steuerordnungen sofort außer Kraft gesetzt werden müssen.

Hinsichtlich der Anspannung der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (Ges. vom 14. 2. 1923, GS. S. 29, in der Fassung der Verord. vom 1. 9. 1923, GS. S. 415, und vom 22. 10. 1923, GS. S. 478, sowie des Ges. vom 28. 2. 1924, GS. S. 119) u. der Gewerbesteuer (Vd. v. 23. 11. 1923, GS. S. 519, u. Ergänz.-Vd. v. 16. 2. 1924, GS. S. 109, sowie Richtlinien v. 31. 3. 1924, M. Bl. i. B. S. 375, J. M. Bl. S. 69) ist vom Gesetzgeber für den Regelfall eine Beschränkung vorgesehen, insofern als bei ersterer eine Erhebung von Zuschlägen über 150 v. H. nicht stattfinden soll und bei letzterer die Heranziehung der Lohnsumme und des Gewerbecapitals in der Regel die gleiche sein soll wie die Heranziehung des Gewerbeertrages. Die Gemeinden müssen daher grundsätzlich bestrebt sein, die Besteuerung innerhalb dieser Beschränkungen zu halten. Wenn jedoch ungeachtet der unbedingt notwendigen Sparsamkeit, die sich im Aufgaben-, Sach- und Personalabbau auszuwirken hat (vgl. III), ein Ausgleich des Haushalts nicht zu erreichen ist, werden die Gemeinden in Einzelfällen von der Möglichkeit Gebrauch

machen können, bei der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschläge über 150 v. H., bei der Gewerbesteuer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Abweichungen bis zum Doppelten und in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde höherer Instanz oder der beteiligten Minister (vgl. Erl. v. 10. 4. 1924, IV St 588 III bzw. II A 1. 801 bzw. IIa 1584, M. Bl. i. B. S. 407) Abweichungen darüber hinaus zu beschließen.

III. Diese Möglichkeiten und die Tatsache, daß die Einnahmen aus allen diesen Quellen, nachdem die Währung stabilisiert ist, wertbeständig fließen, rechtfertigen auch unter Berücksichtigung des Fortfalls der Besoldungszuschüsse und der neuen Lasten (vgl. I) das Verlangen, daß die Gemeinden (Gemeindeverbände) unter allen Umständen ihren Haushalt für das Rechnungsjahr 1924 ausgleichen, wobei selbstverständliche Voraussetzung ist, daß sie sich in ihren Ausgaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Eine dementsprechende, ausreichende Abdrosselung der Ausgaben wird im allgemeinen dann vorliegen, wenn die Ausgaben für das Rechnungsjahr 1924 hinter denen der Vorkriegszeit zurückbleiben oder sie jedenfalls nicht wesentlich überschreiten. Das läßt sich im Gesamtergebnis durchaus erreichen, wenn auch zuzugeben ist, daß einzelne Ausgabenposten einen höheren Aufwand erfordern. Auf dem wohl die größten Ausgaben verursachenden Gebiete der Wohlfahrtspflege werden die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Ausbau und in der stärkeren Heranziehung der privaten Hilfstätigkeit Entlastung finden können. Auf anderen Gebieten ist eine wesentliche Erleichterung gegenüber der Vorkriegszeit eingetreten. In erster Linie trifft dies hinsichtlich des Schuldendienstes zu, nachdem Art. II § 16 der 3. St. N. B. bestimmt hat, daß vorbehaltlich anderweiter Regelung durch Reichsgesetz die Verzinsung und Einlösung von Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden kann, soweit die Anleihen vor dem Inkrafttreten der 3. St. N. B. aufgenommen worden sind und auf Reichsmark lauten. Von diesem Moratorium sind nur die Verzinsung und Einlösung solcher vor dem Inkrafttreten der 3. St. N. B. aufgenommenen Anleihen ausgenommen, bei denen eine Verpflichtung zur Rückzahlung der ganzen Anleihe innerhalb zweier Jahre nach Aufnahme der Anleihe besteht, und die Verzinsung solcher nach dem 1. 1. 1923 aufgelegter Anleihen, deren Zinsen in Reichsmark zum Nennwert gezahlt werden. Hinzu treten die — an der Vorkriegszeit gemessen — geringere Höhe des Reallohnes der Beamten und Angestellten sowie die Ersparnisse infolge des Personalabbaues und die Verringerung der Gemeindelasten auf dem Gebiete des Volksschulwesens infolge Erhöhung der Schullastbeiträge des Staates von ein Viertel auf drei Viertel.

IV. Es darf erwartet werden, daß die Gemeinden (Gemeindeverbände) vorstehenden Erwägungen nach jeder Richtung, insbesondere bei Aufstellung ihrer Haushalte, Rechnungsträger; hierzu muß sie schon die Ueberlegung führen, daß ohne sparsame Wirtschaft in den Gemeinwesen trotz aller Anstrengungen des Reichs und Staates die Währung und damit auch die Gemeinden (Gemeindeverbände) selbst auf das äußerste gefährdet sind. Den Aufsichtsbehörden machen wir es zur besonderen Pflicht, auf stete Beachtung dieser Gesichtspunkte hinzuwirken. K. I. 1689.

De Ls, den 5. Mai 1924.

#### Veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Anhaltspunkte über die voraussichtlichen Reichsteuer-Rückflüsse gemäß Nr. I Abs. 6 des vorstehenden Erlasses erfolgt gleichzeitig bei Aufstellung der Voranschläge.

#### Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

II. 6. Nr. 1697.

Berlin W. 66, den 24. April 1924.

Auf Grund des § 22 des RMG. in Verbindung mit § 27 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 und meiner Verordnung betreffend die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 ordne ich nach Anhörung der im ständigen Ausschuss für Mietzinsbildung vertretenen Vermieter und Mieter für alle Gemeinden, für die von mir keine andere Regelung getroffen wird, über die Berechnung der gesetzlichen Miete mit Wirkung vom 1. Mai 1924 folgendes an:

Die gesetzliche Miete beträgt 35 v. H. der reinen Friedensmiete (§ 2, 3 meiner Verordnung betreffend die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924). Sie ist in Goldmark zu berechnen. Bei Zahlung in Papiermark ist der Umrechnung der am Tage vor der Zahlung amtlich festgestellte Berliner Goldmark-Werteskurs zugrunde zu legen.

Von diesen 35 v. H. der Friedensmiete sind für die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten 15 v. H. der Friedens-

miete in Ansatz gebracht. Diese 15 v. H. kann der Mieter im Falle des § 7 Abs. 1 der erwähnten Verordnung vom 17. April 1924 um 4 v. H. auf 11 v. H. kürzen.

Bei Festsetzung eines besonderen Hundertsatzes für große Instandsetzungsarbeiten gemäß § 12 meiner Verordnung vom 17. April 1924 darf das Mieteinigungsamt 3 v. H. der Jahresfriedensmiete im Einzelfalle nicht überschreiten.

In dem Hundertsatz von 35 v. H. der Friedensmiete ist ferner enthalten für Verwaltungskosten einschließlich eines billigen Entgelts für die für das Haus aufgewandte Tätigkeit und für die Kosten, die dem Vermieter durch die Bezahlung des Reinigungsmaterials entstehen, ein Hundertsatz von 5 v. H. der Friedensmiete. In denjenigen Gemeinden, die bisher eine Umlage der Löhne für die Hausangestellten (Hausreiniger, Hauswart, Heizer, Fahrstuhlführer und dergl.) in Geschäfts- und Industriebäusern angeordnet hatten, verbleibt es bei dieser Regelung. Dafür wird bei solchen Häusern der Hundertsatz für Verwaltungskosten um 2 v. H. gekürzt.

Zur Bestreitung der übrigen Betriebskosten (vergl. § 21 der Verordnung vom 17. April 1924) sind 15 v. H. der Friedensmiete angelegt, die in dem allgemeinen Hundertsatz von 35 v. H. der Friedensmiete enthalten sind. Hierbei wird unterstellt, daß in diesem Hundertsatz 3 v. H. der Friedensmiete für Wassergeld enthalten sind.

Reichen die 15 v. H. der Friedensmiete zur Deckung der Betriebskosten nicht aus, so kann der ungedeckte Mehrbetrag bis zur Höhe von weiteren 3 v. H. der Friedensmiete umgelegt werden. Leistet ferner der Vermieter den Mietern oder Mietervertreterungen nach, daß im letzten Zahlungsabschnitt mehr als 3 v. H. der Friedensmiete an Wassergeld verbraucht worden sind, und ist er im übrigen mit einem Betriebskostenzuschlag von 18 v. H. nicht ausgekommen, so kann er die Mehrkosten für Wassergeld umbuchen.

Die Gemeindebehörden können das Wassergeld aus dem allgemeinen Hundertsatz herausnehmen und anordnen, daß der Vermieter berechtigt ist, das Wassergeld in voller Höhe umzulegen. In diesem Falle ermäßigt sich der zur Bestreitung der Betriebskosten angelegte Hundertsatz von 15 v. H. um 3 v. H. und dementsprechend die gesetzliche Miete.

In denjenigen Gemeinden, in denen der Zuschlag zur Grundvermögenssteuer (Grund- und Gebäudesteuer) mehr als 100 v. H. beträgt, sind die Vermieter berechtigt, den 100 v. H. übersteigenden Betrag umzulegen. Gemeinden, in denen an Stelle eines Zuschlages zur staatlichen Grundvermögenssteuer eine selbständige Grundsteuer erhoben wird, haben der Satz dieser Grundsteuer bekannt zu geben, der einem Zuschlag von 100 v. H. zur staatlichen Grundvermögenssteuer entspricht. Soweit die selbständige Grundsteuer diesen Satz übersteigt, ist ihre Umlage gestattet.

Die Umlagen haben nach dem Verhältnis der Friedensmiete auf die selbständigen Wohnungen oder die selbständigen Räume anderer Art zu erfolgen. Hierbei sind auch Räume zu berücksichtigen, für die nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird, oder die nicht vermietet sind.

Kommen in einem Zahlungsabschnitt Betriebskosten (vergl. § 21 meiner Verordnung vom 17. April 1924 in Verbindung mit RN 1-10 der Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1923) nicht zur Erhebung, so sind die hierdurch gesparten Beträge bei der nächsten Mietzahlung auf eine vom Vermieter etwa vorzunehmende Umlage der Betriebskosten in Anrechnung zu bringen. Hat der Vermieter Betriebskosten für einen längeren Zeitraum im Voraus zu entrichten, so muß er diese gleichmäßig für den Zeitraum, für den die Zahlung erfolgte, auf die einzelnen Mietzahlungstermine verteilen.

Bezüglich der Hauszinssteuer behält es bei meiner Anordnung vom 15. April 1924 — II 6 Nr. 1583 — sein Bewerben mit der Maßgabe, daß in Häusern mit Sammelheizung und Warmwasserherkunft gemacht die Kosten für Sammelheizung mit 5 v. H. und für Warmwasserherkunft mit 3 v. H. von der am 1. Juli 1924 vereinbarten Miete abzuziehen sind.

#### Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

gez. Sirtsfiefer.

Deils, den 30. April 1924.

Vorstehende Anordnung des Volkswohlfahrtsministers vom 24. April 1924 über die

#### Berechnung

der gesetzlichen Miete mit Wirkung vom 1. Mai 1924 an wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Hiernach beträgt die gesetzliche Miete — ebenso wie für den Monat April 1924 — 31 v. H. der reinen Friedensmiete. (Siehe Kreisblatt Nr. 15 Seite 71.)

#### Der Kreisrat.

Berlin, den 21. Januar 1924.

#### Anweisung

für die Quittungskartenausgabestellen über die Umbezeichnung von Quittungskarten aus Anlaß des Ausscheidens und der Auflösung von Landesversicherungsanstalten.

#### § 1.

Wird eine auf den Namen der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen lautende Quittungskarte zum Umtausche vorgelegt, so erhält die neue Karte die Aufschrift „Baden“ (früher Elsaß-Lothringen).

Wird eine auf den Namen der ehemaligen Landesversicherungsanstalten Westpreußen oder Posen lautende Quittungskarte zum Umtausche vorgelegt, so erhält die neue Karte den Namen der Versicherungsanstalt des Umtauschortes mit dem Beisatz — (früher Westpreußen) oder (früher Posen).

Jede folgende Karte erhält die nämliche Anstaltsbezeichnung wie die vorhergehende. Die Nummerfolge der Karten wird durch die Aenderung des Namens der Ursprungsanstalt nicht berührt. Wird also z. B. eine Karte Nr. 10, die auf den Namen der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen lautet, vorgelegt, so erhält die neue Karte die Nr. 11.

Die neue Ursprungsanstalt zieht alsbald nach Empfang der ersten umbezeichneten Quittungskarte (§ 1423 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) die Vorkarten von der alten Ursprungsanstalt oder von der deutschen Anstalt, an die sie inzwischen abgegeben sind, ein und verwahrt sie.

#### § 2.

Werden Quittungskarten, die nicht auf den Namen einer deutschen Versicherungsanstalt ausgestellt sind, zum Umtausche vorgelegt, so sind sie vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen mit fremden Staaten dem Antragsteller lediglich zurückzugeben. Auf Antrag ist eine neue Karte auszustellen.

Macht der Antragsteller (z. B. durch Vorlegung von Aufrechnungsbescheinigungen) glaubhaft, daß er früher bei einer deutschen Anstalt oder bei einer ehemaligen deutschen Anstalt (§ 1 Abs. 1 und 2) versichert war, so erhält die neue Karte den Namen dieser Anstalt, wobei gegebenenfalls die Bestimmungen des § 1 zu beachten sind.

Bilden die Nummern, die auf den deutschen Karten und der fremdländischen Karte verzeichnet sind, eine ununterbrochene Reihe, so erhält die Karte die nächsthöhere Nummer, sonst die Nummer, die auf die Nummer der für den Versicherten nachweislich zuletzt ausgestellten deutschen Karte folgt.

Kann der Antragsteller den früheren Besitz einer deutschen Quittungskarte nicht glaubhaft machen, so wird dem Antragsteller eine Karte Nr. 1 auf den Namen der Versicherungsanstalt ausgestellt, zu deren Bezirk die Ausgabestelle gehört.

#### § 3.

Enthält eine von einer deutschen Versicherungsanstalt ausgestellte Quittungskarte deutsche und fremdländische Beiträge, so sind nur die ersteren aufzurechnen. Im Uebrigen sind solche Karten nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln. (§ 1423 Abs. 1 der RVO.)

#### Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

L. III. 437.

Deils, den 7. Mai 1924.

Die vorstehende Anweisung über die Umbezeichnung von Quittungskarten wird allen Quittungskartenausgabestellen hiermit zur Kenntnis und Beachtung gebracht.

#### Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Wf. d. M. d. J. v. 26. 3. 1924 — II C 1028 II/23 —

#### Reinigungskosten der Polizeigefangenen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bin ich damit einverstanden, daß die Entschädigung für Reinigung jedes der Gefangenen zugeführten Polizeigefangenen auf bis zu 0,50 Goldmark mit Wirkung vom 1. 1. 1924 ab festgesetzt wird. Die erforderlichen Vereinbarungen sind von den Dienststellen selbständig zu treffen.

Von einer Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. 1. 1924 muß mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Beträge — eine Aufwertung kommt nicht in Frage — abgesehen werden.

Hier vorliegende Anträge sind hierdurch als erledigt anzusehen.

**Anordnung**

des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung zur Ergänzung der Verordnung vom 28. Februar 1924 über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen.  
Vom 25. April 1924.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird verordnet:

**Einziger Artikel.**

Dem § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 (RGBl. I, S. 152) wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Wer an nicht zugelassenen Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen teilnimmt, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark bestraft. Wer solche Versammlungen oder Aufzüge veranstaltet, leitet oder als Redner in ihnen auftritt,

wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

Bad Mergentheim, den 25. April 1924.

**Der Reichspräsident.**

Ebert.

**Der Reichskanzler.**

Marx.

**Der Reichsminister des Innern.**

Dr. Farres.

L. I. 3023.

Dels, den 7. Mai 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit Bezug auf die im Kreisblatt 1924 Seite 52 veröffentlichte Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 zur Kenntnis und Beachtung. Ich ersuche die Ortsbehörden um entsprechende Befanntgabe in üblicher Weise.

Tgb.-Nr. V.1443.

Dels, den 30. April 1924.

**Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter im Jahre 1924.**

Zfd. Nr.	Arbeitgeber	Beschäftigungsort	Genehmigt sind:				Bemerkungen	
			zur Weiterbeschäftig.		zur Neueinstellung			
			m.	w.	m.	w.		
1	Reinhold Hoffmann, Gutsbesitzer	Galbitz	—	—	—	—	1	
2	Winkler, Gutsbesitzer	Leuchten	—	—	—	—	1	
3	Adolf Heitner, Gutsbesitzer	Rejewitz	—	—	—	—	1	
4	Karl Günther, Gutsbesitzer	Woitzdorf	—	—	—	—	2	
5	Richard Kalinke, Gutsbesitzer	Stronn	—	—	—	—	1	
6	Fritz Stolper, Gutsbesitzer	Buchwald	—	1	—	—	—	
7	Gutsverwaltung	Bontwitz	3	2	3	—	2	
8	"	Neuhaus	2	1	—	—	—	
9	"	Grüttenberg	1	2	—	—	6	
10	"	Groß Weigelzdorf	2	2	—	—	—	
11	Robert Schwarz, Stellenbesitzer	Rathe	—	—	—	—	1	
12	Otto Schirdewahn, Gutsbesitzer	"	—	1	—	—	—	
13	Gustav Bunk, Gutsbesitzer	Dstrowine	—	—	1	—	1	
14	Gehauer, Gutsbesitzer	Lampersdorf	—	—	—	—	2	
15	Wmann, Gutsbesitzer	Schmarfe	—	—	—	—	2	

**Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises des Kreises Dels.**

L. I. 2845.

**Nachweisung**

der zu der **Hengstnachföru**ng vorgestellten Hengste.

Zfd. Nr.	Name	Farbe und Abzeichen	Geb.	Rasse	Abstammung	
					Vater	Mutter
					<b>Kreis</b>	<b>Dels</b>
1	Ulf	Fuchs, sch. Bl.	23. 1. 21	D. R.	Edler v. Brecht Rh. Pf. S. b. 555	Rätchen, III. Rh. Pf. Stb. 13576
2	Robold 56	Fuchs, Bl.	1. 2. 17	D. R.	Rapfenstreich Ldb. W.	Planka, Rh. Pf. Stb. 3505

Ursprungsgebiet	Besitzer	Standort	Gefört	Besitzwechsel und Bemerkungen
Rheinland	von Brittwitz'sche Erben—Schmoltschütz	—	nicht gefört	
"	von Klitzing—Stein	Stein	III	

**Ausbildung von Hausbedarfslehrlingen.**

Erl. d. M. f. S. vom 14. Juni 1923 Nr. IV 8489.

Bisher sind in gewerblichen Betrieben vielfach neben den ordnungsmäßig eingestellten Lehrlingen Personen ausgebildet worden, die die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht berufsmäßig, sondern lediglich für den eigenen Bedarf verwerten wollten (Hausbedarfslehrlinge). Diesem Umstande Rechnung tragend, sind in zahlreichen Handwerkskammerbezirken in die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens Bestimmungen über die Ausbildung dieser Personen aufgenommen worden. Ich habe solchen Bestimmungen die Genehmigung bisher aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht versagt, obgleich es von vornherein außer Zweifel war, daß es sich nicht um das Erlernen von Lehrlingen, sondern um das Unterrichten von Schülern und Schülerinnen handelt.

Vielfachen Anregungen folgend, bestimme ich nunmehr, daß alle bisher von den Handwerkskammern bezüglich der Hausbedarfslehrlinge usw. erlassenen Anordnungen und Vorschriften durch Widerruf meiner gemäß § 103g letzter Absatz der (W.) erteilten Genehmigung außer Kraft gesetzt werden und daß fortan auf alle Veranstaltungen zur Unterweisung solcher Personen in Schneidern, Fuß, Frisieren und dergl., sofern sie durch Privatpersonen erfolgt, die Bestimmungen über das gewerbliche Privatschulwesen und den gewerblichen Privatunterricht vom 1. Mai 1917 — IV 2657 — (SMBl. S. 159) Anwendung finden (vgl. auch Erlaß vom 27. April 1923 — IV 6126 — (SMBl. S. 170)). Die Beaufsichtigung erfolgt durch die gewerbeschultechnischen Schulaufsichtsbeamten und die ihnen beigegebenen Revisoren und Revisorinnen. Vor Erteilung der Genehmigung zur Einrichtung derartiger Unterweisungsangelegenheiten sind fortan die Handwerkskammern gutachtlich zu hören.

J. A. Dr. von Seefeld.

Veröffentlicht.

D e l s, den 2. Mai 1924.

Nr. L. II. 207.

D e l s, den 6. Mai 1924.

**Festsetzung der Stellenzulage für die Inhaber der vereinigten Schul- und Kirchenämter in Goldmark.**

Trotz meiner wiederholten Erinnerungen sind die nachstehend aufgeführten Schulverbände mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 27. März 1924 — Kreisblatt S. 66 — betreffend Festsetzung der Stellenzulage noch im Rückstande.

**Gesamtsschulvorstände:**

Hundsfeld	Groß Graben	Batschke	Stein
Allerheiligen	Gutwohne	Bischkawe	Süßwinkel ev.
Baruthe	Hönigern	Pontwitz	Süßwinkel kath.
Bohrau	Senwitz	Postelwitz	Ulbersdorf
Briefe	Df. Juliusburg	Bühlau	Vielguth
Buchwald	Kraschen	Kathe	Vogelgesang
Buckowintze	Kritschen	Reesewitz	Al. Waltersdorf
Bußelwitz	Lampersdorf	Sacrau ev.	Weidenbach
Crompusch	Langenhof	Sacrau kath.	Weißensee
Cunzendorf	Ludwigsdorf	Schickewitz	Wildschütz
Dörndorf	Mühlatschütz	Schleibitz	Wilhelminenort
Eichgrund	Ob. Mühlwitz	Schmarke	Woitzdorf
Alt Ellguth ev.	Netze	Schmollen	Zantoch
Alt Ellguth kath.	Reudorf b. S.	Schönau	Zessel
Groß Ellguth	Klein Dels	Schwierse	Zucklau
Galbig	Dstrowine	Sibyllenort	
Görlitz	Pangau	Spahlitz	

**Eigenschulvorstände:**

Dels	Neu Ellguth	Maliers	Sadewitz
Juliusburg	Langewiese	Mirkau	Klein Zöllnig
Dammer	Leuchten	Al. Mühlatschütz	

Ich erwarte nunmehr, daß die Erledigung der vorstehend bezeichneten Verfügung oder Erstattung einer Fehlanzeige bis 15. d. Mts. erfolgt, andernfalls der bereits angebrochte kostenpflichtige Bote abgehandelt wird.

**Bf. d. Min. d. J. vom 16. April 1924 — II D 224 II, betr. Vorführung vorläufig Festgenommener vor den Richter.**

Für die Frage, wie die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 St. P. O., wonach der vorläufig Festgenommene „unverzüglich“ dem Amtsrichter vorgeführt werden muß, auszulegen ist, ist der Beschluß des ersten Straffenats des Kammergerichts zu Berlin vom 24. April 1923 Nr. 1 W 64 23/20 von Interesse, dessen Gründe ich nachstehend im Auszuge mitteile:

Der Senat stimmt in der Auslegung des § 128 St. P. O. mit dem Beschluß des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. vom 16. März 1922 (W. 29. 22) dahin überein, daß unter einer unverzüglichen Vorführung eine Vorführung ohne jeden unnützen, ungerechtfertigten Aufschub zu verstehen ist. Ob aber in diesem Sinne eine Verzögerung vorliegt, ist in jedem einzelnen Falle besonders zu untersuchen, wobei die der Polizeibehörde gesetzlich obliegende Aufgabe, strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (161 St. P. O.), in gebührender Weise zu berücksichtigen ist. Eine bestimmte Frist, innerhalb deren stets ohne Rücksicht auf den Einzelfall die Vorführung festgenommener Personen vor den Amtsrichter erfolgen muß, kann deshalb der Polizeibehörde nicht gesetzt werden, und der Senat hält es insbesondere nicht für zulässig, in Anwendung anderer, hier gar nicht in Betracht kommender Vorschriften der St. P. O. der Polizeibehörde in dieser Hinsicht eine Frist von 24 Stunden vorzuschreiben. Wollte man der Polizeibehörde solche Schranken setzen, so wäre sie häufig gar nicht in der Lage, die ihr nach § 161 St. P. O. obliegenden Aufgaben sachgemäß und zur Stütze der Allgemeinheit zu erfüllen.

L. I. 2972.

D e l s, den 4. Mai 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

**Höchstgrenze der Erwerbslosenfürsorge.**

Mit Zustimmung der Reichsregierung werden für das preußische Staatsgebiet vom 5. Mai 1924 ab folgende Höchstätze der Erwerbslosenfürsorge festgesetzt:

wochentäglich

**im Wirtschaftsgebiet I (Ofen)**

In den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D	u.	E
1. Für männliche Personen:	Rentenpennige					
a) über 21 Jahre . . . . .	75	70	65	60		
b) unter 21 Jahren . . . . .	44	41	38	35		
2. Für weibliche Personen:						
a) über 21 Jahre . . . . .	60	56	52	48		
b) unter 21 Jahren . . . . .	34	32	30	28		
3. Als Familienzuschläge für:						
a) den Ehegatten . . . . .	20	19	18	17		
b) die Kinder und sonstigen unterstützungsberechtigte Angehörige . . . . .	15	14	13	12		

Die Familienzuschläge (Nr. 3), die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das anderthalbfache der Hauptunterstützung (Nr. 1 und 2) nicht übersteigen.

Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das zweiundeinhalbfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zufließt. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

Meine Erlasse vom 12. Dezember 1923 (III B 3331) und vom 23. Februar 1924 (III B 1936) treten vom gleichen Zeitpunkt ab außer Kraft.

**Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.**

J. A.: gez. Unterschrift.

E. F. 1474.

D e l s, den 6. Mai 1924.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Erwerbslosenunterstützung nach vorstehendem Sätzen zu berechnen und an die Erwerbslosen auszusahlen.

**Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.**

D e l s, den 2. Mai 1924.

**Landwirtschaftliche Schule Dels, Bernstädterstraße 33.**

Durch die Erfahrungen der praktischen Landwirtschaft im hiesigen Kreise ist die Kalkfrage unserer Böden in den Vordergrund getreten und findet allseitig erhöhte Aufmerksamkeit. Um den Landwirten die Möglichkeit zu geben, ohne große Umstände und Kosten die Böden auf den Säuregrad untersuchen zu lassen, um das Kalkbedürfnis derselben festzustellen, hat die Schule die zu dieser Untersuchung erforderliche Einrichtung angeschafft, und erklärt sich bereit, nach dem Hasenbäumerschen Verfahren diese Untersuchungen gegen ein kl. Entgelt zum Ersatz der Chemikalien durchzuführen. Die erforderlichen Bodenproben betragen 250 Gramm.

Ferner hat die Schule auf Anregung der Landw.-Kammer und der landw. Vereine eine Jungviehvermittlungstelle eingerichtet, die bezweckt, daß zuchttaugliche Tiere von den besseren Viehzuchttherden des Kreises, die sonst dem Schlächter abgegeben werden, dem bäuerlichen Besitzer zugeführt werden. Angebote und Nachfragen sind an die Schule zu richten, evtl. auch telephonisch.

Untersuchungen von Sämereien, Getreide usw. auf Keimfähigkeit sowie Feststellung des Stärkegehaltes der Kartoffel (Probe 11 Pfund) werden kostenlos durchgeführt.

Für die Untersuchung der Milch auf Fettgehalt und Wasserzusatz wird 10 Pfg. pro Probe erhoben.

Die Interessenten bitte ich, von dieser Einrichtung lebhaften Gebrauch zu machen.

**Der Direktor.**  
gez. B a u m a n n.

L. I. 1972.

D e l s, den 11. April 1924.

**Erhebung von Verwaltungsgebühren in Paßangelegenheiten.**

Nach einer Entscheidung des Herrn Regierungspräsidenten ist die Ausstellung des Antragsformulars auf Erteilung eines Passes nach Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zur allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 29. 12. 1923 gebührenfrei.

U. 852.

D e l s, den 8. Mai 1924.

**Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung.**

Die Beitragsumlage zur land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung für das Jahr 1923 haben die Gutsbezirke der Eisbedürftigkeit wegen durch unmittelbare Einzahlung an die Landeshauptkasse in Breslau (Postcheckkonto Nr. 3090) zu bewirken.

Nachdem die Heberollen den Herren Gutsvorstehern bereits zugegangen sind, ersuche ich den in Spalte 20 festgesetzten Betrag (abzüglich der Hebegebühren) umgehend, spätestens bis zum 25. d. Mts. an die vorstehend bezeichnete Kasse abzuführen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die nach Ablauf der Zahlungsfrist noch rückständigen Beiträge gemäß § 28 der Reichsversicherungsordnung in derselben Weise wie Gemeindeabgaben zwangsweise beizutreiben sind. Bezüglich der Auslegung, Einspruch und Wiedereinsendung der Heberollen an den Kreisausschuß, nehme ich auf das der Heberolle beiliegende Anschreiben Bezug.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

W. 1578.

D e l s, den 30. April 1924.

In Breslau wird in der Zeit vom 24. Mai bis 15. Juni d. Js.

eine Wanderausstellung „Mutter und Säugling“ gezeigt werden, deren Besuch wärmstens empfohlen werden kann.

**Kreiswohlfahrtsamt.**

L. II. 302.

D e l s, den 6. Mai 1924.

**Unterricht in der Welthilfssprache Esperanto.**

Die Schulverbände des Kreises weise ich auf die im amtlichen Schulblatt Nr. 10 Seite 61 abgedruckte Bekanntmachung über den Unterricht in der Welthilfssprache Esperanto hin.

Bis zum 15. Januar 1925 ersuche ich die in Frage kommenden Schulverbände, mir über die bis dahin gemachten Erfahrungen, insbesondere über die Beteiligung an dem Unterricht, zu berichten.

B r e s l a u, den 24. April 1924.

**Bekanntmachung.**

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 (42) Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau für das Jahr 1924

1. den Schluß der Schonzeit für Rehböcke

auf **Donnerstag, den 29. Mai 1924**

festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd **Freitag, den 30. Mai 1924** stattfindet;

2. betreffs der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanen-Hähne sowie der wilden Enten es bei dem gesetzlichen Termin zu belassen.

(Stempel.)

**Der Bezirksausschuß.**

gez. F r h r. v. R i c h t h o f e n.

L. I. 2586.

D e l s, den 7. Mai 1924.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutes Ober Alt Ellguth erloschen und die Desinfektion ausgeführt worden ist, werden die mit Verfügung vom 9. April d. Js. — L. I. 2586 — (Kreisblatt S. 78) verhängten Sperrmaßregeln wieder aufgehoben.

K. I. 1163.

D e l s, den 3. Mai 1924.

Der Gutsbesitzer Robert Brückner in Jentwitz ist als Schöffe der Gemeinde Jentwitz bestätigt worden.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

K. I. 1280.

D e l s, den 6. Mai 1924.

**Bestätigt:** Der Müllermeister Fritz Langner zum Vollziehungsbeamten, und der Gartenarbeiter August Scharf in Döberle zum Wächter der Gemeinde Döberle.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

K. I. 1156.

D e l s, den 6. Mai 1924.

**Bestätigt:** Der Stellenbesitzer Paul Knobloch zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Loischwitz.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

L. I. 3068.

D e l s, den 8. Mai 1924.

**Jahndung.**

Gesucht wird der in Dorshelm am 28. 11. 1879 geborene Arbeiter Ernst Bolza. Genannter ist durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Minden vom 29. 11. 1923 auf die Dauer von 5 Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt worden, welche am 11. 12. 1928 endet. Bolza ist in dem Entlassungsorte Wilhelmsdorf, Kreis Wiedenbrück, bisher nicht eingetroffen und will sich somit anscheinend der Polizeiaufsicht entziehen. Sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden des Kreises, Ermittlungen anzustellen und mir gegebenenfalls zu berichten.

K. I. 527.

D e l s, den 6. Mai 1924.

**Bestätigt:** Der Arbeiter Gustav Lange in Neu Schmollen zum Nachtwächter der Gemeinde Neu Schmollen.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

L. I.

D e l s, den 8. Mai 1924.

**Schuppodenimpfung 1924.**

Nachstehend bringe ich die Termine, an welchen die Impfungen der Erst- und Wiederimpfungen in den Impfbezirken des Kreises Dels zur Ausführung gebracht werden, zur öffentlichen Kenntnis.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Breslau vom 24. Januar 1875 (außerordentliche Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes der Regierung zu Breslau für 1875), die Eltern resp. Pflegeeltern der Impflinge rechtzeitig vorzuladen und ihnen dabei bemerkbar zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder,

deren Kinder bzw. Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben.

Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs noch besonders aufmerksam, wonach:

a) die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Polizeiverwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, dem öffentlichen Impf- bzw. Revisionsstermin persönlich beizuwohnen, in Behinderungsfällen aber für geeignete Stellvertreter zu sorgen. (Kreisblattverfügung vom 12. Mai 1877, Kreisblatt 94.)

Als ausreichend wird hierbei anzusehen sein, wenn die Gemeindevorsteher im Behinderungsfalle mit ihrer Vertretung beim Impftermin den als Gemeinbeschreiber tätigen

Lehrer betrauen, und die Gutsvorsteher sich, die nötige Information vorausgesetzt, durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen;

b) sie ebenso in diesem Termine eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Impfarzt zur Seite stellen und mit der Führung der Listen während des Termins und der Ausfertigung der Impfscheine zu beauftragen haben;

c) die Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher sowie die Polizeiverwaltungen in den Städten oder deren Stellvertreter gehalten sind, diejenigen Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz amtlicher Aufforderung der Impfung und der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins sofort zu notieren und dem betreffenden Amtsvorsteher ungesäumt zur Befragung anzuzeigen, auch daß dies geschehen, in der Impfliste zu bescheinigen.

### Impfplan des Impfbezirks I.

Impfarzt: Medizinalrat Dr. Troeger—Dels.

Impfstation	Die dazu gehörigen Ortschaften	Tag und Stunde	
		der Impfung	der Nachschau
Dels, Erstimpfung	Buchstabe A—J . . . . .	27. Mai, nachmittags 2 1/2 Uhr	3. Juni, nachmittags 2 1/2 Uhr
	" K—R . . . . .	27. " " 3 1/2 "	3. " " 3 "
	" S—Z . . . . .	27. " " 4 1/2 "	3. " " 3 1/2 "
Bußelwitz	Dorf und Gut . . . . .	26. " " 1 1/2 "	2. " " 1 1/2 "
Allerheiligen	Allerheiligen, Grüttenderg, Neuhof b. B., Schmoltshütz, Wiesegrade . . . . .	26. " " 2 "	2. " " 2 "
Stronn	Stronn, Himmel . . . . .	26. " " 3 "	2. " " 2 3/4 "
Korschlitz	Korschlitz, Schützendorf . . . . .	26. " " 4 "	2. " " 3 1/2 "
Bessel	Bessel . . . . .	16. Juni, " 3 "	23. " " 3 "
Pontwitz	Pontwitz, Eichenhof, Alt Ellguth . . . . .	16. " " 4 "	23. " " 3 3/4 "
Groß Ellguth	Groß Ellguth, Kaltvorwerk . . . . .	17. " " 1 1/2 "	24. " " 1 1/2 "
Ober Schmollen	Ober und Nieder Schmollen, Cronpusch, Cronendorf . . . . .	17. " " 2 "	24. " " 2 "
Bielguth	Bielguth, Neu Ellguth, Neu Schmollen . . . . .	17. " " 3 1/4 "	24. " " 3 1/4 "
Sadewitz	Sadewitz . . . . .	17. " " 4 1/4 "	24. " " 4 1/4 "
Klein Ellguth	Klein Ellguth . . . . .	20. " " 1 1/2 "	27. " " 1 1/2 "
Kritschchen	Kritschchen . . . . .	20. " " 2 1/2 "	27. " " 2 1/2 "
Klein Dels	Klein Dels, Medlitz, Bühlau, Bischkawe, Raake, Süßwinkel . . . . .	20. " " 3 1/4 "	27. " " 3 1/4 "
Kunersdorf	Kunersdorf, Klein Peterwitz . . . . .	20. " " 4 1/2 "	27. " " 4 1/4 "

### Impfplan des Impfbezirks II.

Impfarzt: Medizinalrat Dr. Bachmann, Dels.

Impfstation	Die dazu gehörigen Ortschaften	Tag und Stunde der	
		Impfung	Nachschau
1. Groß Böllnig	Groß Böllnig, Schwierse . . . . .	26. Mai, nachmittags 2 Uhr	2. Juni, nachmittags 2 Uhr
2. Dels, Wiederimpf.	Evang. Knabenschule . . . . .	27. " vormittags 8 3/4 "	2. " vormittags 10 1/4 "
	Kath. Schule, Seminarübungsschule . . . . .	27. " " 9 1/2 "	2. " " 10 1/2 "
	Evang. Mädchenschule . . . . .	27. " " 10 "	2. " " 10 3/4 "
	Kronpr. Wilhelmsschule . . . . .	27. " " 10 1/2 "	2. " " 10 3/4 "
	Gymnasium, Schloß Dels . . . . .	27. " " 11 "	2. " " 11 "
	3. Spahlitz	Spahlitz, Württemberg . . . . .	30. " nachmittags 2 "
Katze	Katze, Dammer . . . . .	30. " " 3 "	6. " " 3 1/4 "
Leuchten	Leuchten . . . . .	30. " " 4 "	6. " " 4 "
4. Görlitz	Görlitz . . . . .	17. Juni, " 2 1/4 "	24. " " 2 1/4 "
	Wildschütz . . . . .	17. " " 2 3/4 "	24. " " 2 1/2 "
Gr. Weigelsdorf	Gr. u. Kl. Weigelsdorf, Dörndorf, Schleibitz . . . . .	17. " " 3 3/4 "	24. " " 3 1/4 "
5. Schmarse	Schmarse . . . . .	19. " " 2 1/2 "	26. " " 3 "
	Reische . . . . .	19. " " 3 1/4 "	26. " " 3 1/4 "
Ludwigsdorf	Ludwigsdorf . . . . .	19. " " 4 "	26. " " 4 "
6. Hundsfeld	Hundsfeld, Stadt und Gut . . . . .	20. " " 2 "	27. " " 2 "
	Sacrau, Mirkau . . . . .	20. " " 3 1/2 "	27. " " 3 "
7. Bohrau	Bohrau, Neuhof b. R., Peute . . . . .	23. " " 2 "	30. " " 2 "
	Sibyllenort . . . . .	23. " " 3 1/2 "	30. " " 3 "
Langewiese	Langewiese, Stein . . . . .	23. " " 4 1/2 "	30. " " 4 "

# Impfplan des Impfbezirks III. Impfarzt: Sanitätsrat Dr. Hamacher, Bernstadt i. Schl.

Impfstation	Die dazu gehörigen Ortschaften	Tag und Stunde der	
		Impfung	Besichtigung
Wilhelminenort	Wilhelminenort, Baruthe	19. Mai, nachm. 4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr	26. Mai, nachm. 4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
Lampersdorf	Lampersdorf, Fürsten Ellguth	19. " " 5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "	26. " " 5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "
Briezen	Briezen, Klein Waltersdorf	19. " " 6 "	26. " " 6 "
Gunzendorf	Gunzendorf, Vogelgesang	20. " " 4 "	27. " " 4 "
Batschke	Batschke	20. " " 4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "	27. " " 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Wabnitz	Wabnitz, Neuvorwerk, Kaufe	23. " " 4 "	30. " " 4 "
Ulbersdorf	Ulbersdorf	23. " " 5 "	30. " " 5 "
Reesewitz	Reesewitz	23. " " 5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "	30. " " 5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "
Langenhof	Langenhof, Vorstadt Bernstadt, Klein Böllnig	24. " " 4 "	31. " " 4 "
Bernstadt	Schulen { Knaben Mädchen	3. Juni " 4 "	10. Juni, " 4 "
Bernstadt		3. " " 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "	10. " " 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "
Bernstadt	Erstimpflinge	4. " " 4 "	11. " " 4 "
Postelwitz	Postelwitz, Zantoch	6. " " 4 "	13. " " 4 "
Mühlatschütz	Mühlatschütz	6. " " 5 "	13. " " 4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "
Buchwald	Buchwald, Friedrichsberg	16. " " 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	23. " " 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Pangau	Pangau	16. " " 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "	23. " " 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "
Galbitz	Galbitz	16. " " 5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "	23. " " 5 "
Mühlwitz	Ober und Nieder Mühlwitz, Ober und Nieder Schönau	16. " " 6 "	23. " " 5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "
Woitzdorf	Woitzdorf	18. " " 4 "	25. " " 4 "
Kraschen	Kraschen, Laubitz	18. " " 5 "	25. " " 4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "
Weidenbach	Weidenbach	18. " " 5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "	25. " " 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Neudorf	Neudorf	18. " " 6 "	25. " " 5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "

## Impfplan des Impfbezirks IV für das Jahr 1924.

Impfarzt Dr. Roderburg, Juliusburg.

Impfstation	Tag und Stunde der	
	Impfung	Besichtigung
Groß Graben	27. Mai, nachmittags 2,30 Uhr	3. Juni, nachmittags 2,30 Uhr
Weißensee	28. " " 1 "	4. " " 1 "
Maliers	28. " " 2 "	4. " " 2 "
Hönigern	30. " " 12 "	6. " " 12 "
Brieze	30. " " 1 "	6. " " 1 "
Distrowine	30. " " 2,30 "	6. " " 2,30 "
Bogschütz	31. " " 1 "	7. " " 1 "
Zucklau	31. " " 2,30 "	7. " " 2,30 "
Säntschdorf	10. Juni " 1 "	17. " " 1 "
Dobrischau	10. " " 2 "	17. " " 2 "
Jenkwitz	11. " " 1,30 "	18. " " 1,30 "
Stampen	11. " " 2,30 "	18. " " 2,30 "
Döberle	12. " " 12 "	19. " " 12 "
Gutwohne	12. " " 1 "	19. " " 1 "
Sachschnau	12. " " 2 "	19. " " 2 "
Strehlitz	13. " " 12 "	20. " " 12 "
Schwundnig	13. " " 1,30 "	20. " " 1,30 "
Tschertwitz	13. " " 2 "	20. " " 2 "
Juliusburg	für Erstimpflinge 14. " " 2 "	21. " " 2,30 "
	für Wiederimpflinge 14. " " 3 "	21. " " 3 "

Der Landrat.

Dr. Ueckell.

## B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Bekanntmachung.

Der die Rechte des Mühlenbesizers Paul Scholz in Gutwohne enthaltende Auszug aus dem Wasserbuche für den Elsbach (Juliusburger Wasser) kann von Interessenten während der Amtsstunden bei mir und im Landratsamt jederzeit eingesehen werden.

Der Amtsvorsteher.  
E. Kalkbrenner.

### Billiges Eiweißfutter

liefert eine gepflegte und gut gedüngte Weide. Neben einer Grunddüngung an Kali, Phosphorsäure und Kalk erfordert ein auf der Höhe stehender Weidebetrieb reichliche und öftere Gaben an Stickstoff. Es ist nachgewiesen, daß durch regelmäßige Stickstoffdüngung jeweils nach dem Abweiden der Eiweißgehalt des Futters, besonders aber die Frohwüchsigkeit günstig beeinflusst wird. Die besten Stickstoffdünger zur Weidedüngung im Frühjahr und Sommer sind: Schwefelsaures Ammoniak, Salzaures Ammoniak und Leunaspeter. Mit gutem Erfolg kann man bei drei bis vier Teilgaben bis zu 2 Ztr. Schwefelsaures Ammoniak oder 160 Pfund Salzaures Ammoniak oder 150 Pfund Leunaspeter auf  $\frac{1}{4}$  ha = 1 Morgen geben. Die erste Gabe gibt man im zeitigen Frühjahr; die folgende Gabe nach jedesmaligem Abweiden der Koppel, damit erzielt man außerdem ein früheres Ergrünen und ein längeres Grünbleiben der

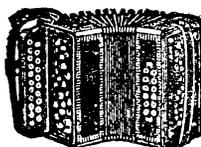
Weide, also letzten Endes auch eine längere Weideperiode. Um bei der Weide die Bodengare sicher zu stellen, empfiehlt sich mindestens alle paar Jahre die Weide über Winter mit Stallmist, Lupinenstroh oder Kartoffelkraut abzudecken. Hierdurch wird auch eine bessere Ausnutzung der gegebenen Kunstdüngemittel erreicht.

### Zuckerrübenbau und Rentabilität.

Zu Verhältnis zu den meisten übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bringen die Zuckerrüben durchaus befriedigende Preise, so daß der Anbau viel lohnender ist wie der mancher anderen Früchte. Wo daher die nötige Voraussetzung in Bezug auf Arbeitskräfte, Bodenqualitäten gegeben sind, wird man der Zuckerrübenkultur mehr Interesse entgegenbringen müssen, wie in den letzten Jahren. Die Zuckerrübe verlangt ebenso wie die Futterrübe eine starke, ihren Bedürfnissen angepasste Düngung, viel Kali, erhebliche Phosphorsäuredüngung und eine starke Stickstoffgabe. Mit Vorteil werden bis zu 3 Ztr. Natronsalpeter oder 3 Ztr. Kaliammonsalpeter oder 180 Pfund Leunaspeter pro Morgen =  $\frac{1}{4}$  ha gegeben. Bei besonders günstigen Kulturverhältnissen können diese Mengen noch überschritten werden. Je stärker die Düngung, desto höher die Erträge und um so niedriger sind die Gesamtkosten pro Zentner Rüben. Nur eine starke zweckentsprechende Düngung läßt die Rübe das gefährdete Jugendstadium schnell überwinden, ermöglicht frühes Behacken und Verziehen, wodurch bekanntlich ebenfalls eine erhebliche Erntesteigerung erzielt wird.

### Prachtvolle Künstlerinstrumente

Zweihige Wiener Harmonikas mit 21 Tasten, 8 Bässen, prima Qualität, nur 16 Mk. Ireihig mit 10 Tasten, 4 Bässen nur 9 Mk.



Mandolinen 7, 8, 10, 15 und 20 M. Lautaren 20, 25, 30 u. 35 M. Gitarren 15, 18, 20 u. 25 Mk.



Kompl. Violinen mit Bogen und Kasten 15, 20, 25 und 30 Mk. Versand gegen Nachnahme. Prachtkatalog über alle anderen

Instrumente gratis. Wir warnen vor minderwertigen Nachahmungen.  
**Husberg & Compagnie, Neuenrade Nr. 70**  
(Westfalen) Musikinstrumentenfabr. Beste u. billigste Bezugs

### Arbeitertleidung!

Hosen, Schlosserhemden, Drelljaden, Sommerjaden, Militärröcke, Soden und verschied. anderes mehr billig zu haben bei

Paul Kimpfe, Röhrstraße 15.

### Metallbetten

Stahlmatr., Kinderbetten dir. an Priv. Katal. 17 L. fr. Eisenmöbelfabrik Suhl, (Thüringen).

### Magerteit

Schöne volle Körperform durch uns. orient. Kraftpillen (für Damen prachtvolle Büste) preisgekr. mit gold. Medaille u. Ehrendipl., in kurzer Zeit große Gewichtszun. 25 Jhr. weltbekannt. Garant unschädlich. **Medizinisch empfohlen.** Streng reell. **Viele Dankschreib.** Preis Packg. (100 Stück) G.-M. 2,75. Porto extra. Postanw. od. Nachn. **D. Franz Steiner & Co., G.m.b.H., Berlin W. 30/947**